

15.03.2017

Sehr geehrte Frau Damen und Herren ,

betreffs des Schreibens von Frau (Zwangsvollstreckungssache) vom 07.02.2017 ,
welches mir am 09.02.2017 förmlich zugestellt wurde, möchte ich Ihnen folgendes mitteilen.

Für Ihre Forderung gibt es keine rechtliche Grundlage.

Es existiert kein vollziehbarer Verwaltungsakt. Es gibt keinen Vollstreckungstitel.

Ein nicht rechtsfähiger -Beitragsservice- kann nicht Gläubiger eines Rundfunkbeitrages sein. Das der nicht rechtsfähige -Beitragsservice- im Vollstreckungsverfahren eine Forderung der Landesrundfunkanstalt geltend macht , ist dem Vollstreckungsersuchen des MDR vom 02.01.2017 nicht ersichtlich. Eine Auftrags- oder Vertretungsbeziehung ist in diesem Schreiben nicht benannt
In diesem Zusammenhang wird wörtlich auf den Beschluss des LG Tübingen vom 19. Mai 2014 · Az. 5 T 81/14 verwiesen.

Ein Bescheid von einer Landesrundfunkanstalt wurde mir nicht zugestellt .
Allein die Behauptung , die Briefe seien verschickt worden , reicht nicht aus.

Die von Ihnen zugesandte Vollstreckungsersuchen lässt es in Ermangelung notwendiger Angaben gar nicht zu, dass Sie als Vollstreckungsbehörde die Vollstreckungsvoraussetzungen pflichtgemäß prüfen können. Da dem Vollstreckungsersuchen der/die Leistungsbescheid(e) nicht beigelegt werden und auch keine konkreten Angaben zur Zustellung zur nachweisbaren Zustellung derselben gemacht werden, das/die Fälligkeitstsd(at)(um/en) nicht benannt werden, die Mahnung(en) nicht beigelegt sind und auch die Zahlungsfrist(en) auf die Zahlungserinnerungen (Mahnung(en)) nicht genannt werden, ist es Ihnen nicht möglich, die Vollstreckungsvoraussetzungen zu prüfen. Allein auf Grund der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit ist eine vollständige Prüfung der Vollstreckungsvoraussetzungen nicht möglich, wenn dem Vollstreckungsersuchen die notwendigen Angaben fehlen.

Diesbezüglich verweise ich auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes Hannover vom 29.03.2004 (6 A 844/02)wo es heißt:

„Die Vollstreckungsbehörde trägt die materielle Beweislast für die wirksame Bekanntgabe des Leistungsbescheides. Die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit durch die um die Vollstreckung ersuchende Stelle ersetzt den Beweis der wirksamen Bekanntgabe des Leistungsbescheides nicht ...“

Des weiteren sei auf den BFH, Beschluss vom 04.07.1986 - VII B 151/85 - NvWZ 1987, S. 535 verwiesen.
"Denn mit der Bescheinigung der ersuchenden Stelle übernimmt diese lediglich im Innenverhältnis zur ersuchten Vollstreckungsbehörde die Verantwortung für das Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen. Im Verhältnis zwischen Vollstreckungsbehörde und Vollstreckungsschuldner kann sich dieser jedoch weiterhin auf das Fehlen der Vollstreckungsvoraussetzungen berufen, zumal diese als die Behörde, die den angegriffenen Verwaltungsakt erlassen hat, die einzig richtige Beklagte ... und von daher prozessual verantwortlich für das Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen ist ".

Auch verweise ich in diesem Zusammenhang auf § 1 GG , § 5 GG sowie § 9 GG , mit der Bitte das Vollstreckungsersuchen , in Ermangelung notwendiger Angaben , zurück zu weisen.

Eine Kopie dieses Schreibens habe ich an Frau Kathrin Gerber , Adam-Ries-Straße 16 , 09456 Annaberg-Buchholz , ebenfalls per Einschreiben Eigenhändig , verschickt.
Des weiteren enthält dieses Schreiben eine Kopie meines Schreibens vom 20.02.2017 , welches am 23.07.2017 nachweislich in Ihrem Hause eingegangen ist, jedoch an mich zurück geschickt wurde.

Vielen Dank für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen